

MARKEL

PRO Architekten & Ingenieure

Markel Pro Architekten & Ingenieure

Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (Markel Pro A&I 01.2016)

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken.....	4
1. Versicherter Tätigkeitsbereich.....	4
2. Berufshaftpflichtversicherung.....	4
2.1 Definition Personen- und Sachschaden.....	4
2.2 Definition Vermögensschaden.....	4
2.3 Gesetzliche Haftung.....	4
2.4 Selbstbeteiligung.....	4
3. Zusätzliche versicherte Tätigkeiten.....	4
4. Zusätzliche Deckungserweiterungen.....	6
5. Büro- und Betriebshaftpflicht-Versicherung.....	7
6. Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung.....	8
6.1 Umwelthaftpflicht.....	9
6.2 Umweltschaden-Versicherung.....	9
7. Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung.....	9
7.1 Cyber-Eigenschaden-Versicherung.....	9
7.2 Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung.....	9
8. Rechtsschutz-Versicherung.....	10
8.1 Vergütungs-Rechtsschutz.....	10
8.2 Straf-Rechtsschutz.....	10
9. Online-Forderungsmanagement.....	10
10. Deckungserweiterung D&O-Versicherungsschutz für die Haftung im Außenverhältnis.....	11
11. Objektdeckung.....	11
B. Versicherte Personen.....	11
1. Mitversicherte Personen.....	11
2. Subunternehmer.....	12
3. Repräsentanten.....	12
C. Räumlicher Geltungsbereich.....	12
D. Ausschlüsse.....	12
1. Allgemeine Ausschlüsse.....	12
2. Spezielle Risikoausschlüsse.....	14
3. Spezielle Ausschlüsse Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung.....	16
4. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada.....	16
5. Ausschlüsse Online-Forderungsmanagement.....	17

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition.....	17
1. Versicherungsfall in der Berufshaftpflicht- und der D&O-Versicherung.....	17
2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung.....	17
3. Versicherungsfall bei Asbestschäden.....	17
4. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung.....	17
5. Versicherungsfall in der Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung.....	17
6. Versicherungsfall in der D&O-Außenhaftungsdeckung.....	18
7. Serienschaden.....	18
8. Kumul Klausel.....	18
F. Versicherter Zeitraum.....	18
1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen.....	18
2. Nachhaftung.....	18
3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags.....	18
4. Rückwärtsversicherung.....	19
G. Leistungen des Versicherers.....	19
1. Versicherungsschutz.....	19
1.1 in der Haftpflichtversicherung.....	19
1.2 in der Umweltschaden-Versicherung.....	19
1.3 in der Rechtsschutz-Versicherung.....	19
1.4 Selbstbeteiligung USA/Kanada.....	19
1.5 Online-Forderungsmanagement.....	19
2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag.....	20
3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs.....	20
4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf.....	20
5. Kosten.....	20
6. Sonstiges.....	20
H. Leistungsobergrenzen.....	20
I. Beitragszahlung.....	21
J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss.....	22
K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	22
L. Dauer des Versicherungsvertrags.....	23
M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	24
N. Ansprechpartner.....	24
Zusatzbedingungen Honorarrechtsschutz.....	Anhang 1-7

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder.

Sofern Versicherungsschutz aus einer Objektversicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und/oder eines Mitversicherten besteht, geht der Objekt-Haftpflichtversicherungsschutz vor.

2. Berufshaftpflichtversicherung

2.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentümlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

2.2 Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden (A.2.1) und echte Vermögensschäden (A.2.2) verantwortlich gemacht werden.

2.4 Selbstbeteiligung

Für Sach- und Vermögensschäden aus der versicherten beruflichen Tätigkeit findet die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung Anwendung.

Diese Selbstbeteiligung ist höchstens zweimal für alle Verstöße, die zu Schäden an demselben Bauwerk geführt haben, zu zahlen.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung auf Personenschäden oder Schäden im Zusammenhang mit folgenden Deckungserweiterungen:

- Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte (Punkt A.3.10);
- Mietsachschäden und die Büro-Haftpflichtversicherung inkl. Belegschafts- und Besucherhabe sowie Schlüsselverlust (Punkt A.5);
- Straf-Rechtsschutz (Punkt A.8.2);
- Internetnutzung und Datenschutz (Punkt A.4.2);
- Haus- und Grundbesitzerrisiko (Punkt A.5.2);
- Ansprüche aus Benachteiligungen nach dem AGG (Punkt A.4.3);
- Domainschutz-Versicherung (Punkt A.4.4).

3. Zusätzliche versicherte Tätigkeiten

Für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Tätigkeiten besteht, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche die folgenden Tätigkeiten A.3.1 bis A.3.14:

3.1 Bauherr/Bauträger/Generalübernehmer

Versicherungsschutz wird gewährt soweit der Versicherungsnehmer

- in seiner Eigenschaft als Bauherr das Bauwerk teilweise erstellt oder erstellen lässt, sofern sein Eigentumsanteil an dem Bauwerk maximal 15 % beträgt;
- und/oder mitversicherte oder personell verflochtene natürliche oder juristische Personen mit maximal 15 % an dem Bauträger oder Generalübernehmer beteiligt ist/sind, für den eine im Rahmen dieses Vertrags versicherte Leistung erbracht wird.

Tritt der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als privater Bauherr, nicht jedoch Bauträger auf, besteht für solche Bauten Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr und aus der beruflichen Tätigkeit. In diesem Fall umfasst der Versicherungsschutz keine Ansprüche aus Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und den daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden (wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausch etc.).

Die Beweislast für den Beteiligungsanteil obliegt dem Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten. Eine Beteiligung liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

3.2 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnergesellschaften

Versicherungsschutz wird gewährt für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Planungsringen oder Partnerschaftsgesellschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

3.3 Generalplaner

Versicherungsschutz wird gewährt als Generalplaner, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

Die persönliche Haftpflicht der Subplaner und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

3.4 Projektsteuerer

Versicherungsschutz wird gewährt als Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager für die Erstellung von Bauwerken. Wird im Rahmen eines Projektes ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz auch für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen.

Hierfür steht innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden eine maximale Ersatzleistung in Höhe von 300.000 EUR zur Verfügung. Diese stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.5 Technische Due Diligence

Versicherungsschutz wird gewährt für Tätigkeiten im Bereich der technischen Due Diligence/Immobilienbewertung (z. B. Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, Erstellung einer Flächenanalyse).

3.6 Technisches Facility-Management

Versicherungsschutz wird gewährt für die Erbringung von Architekten- und Ingenieursleistungen im Bereich des technischen Facility- Managements (z. B. Instandhaltung, Planung und Betrieb der technischen Infrastruktur einer Immobilie).

3.7 Bauen/Green Building

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als zertifizierter DGNB-Auditor (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mbH).

3.8 Preisrichter

Versicherungsschutz wird gewährt für Tätigkeit als Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer.

3.9 Lehrbeauftragter/Dozent

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Lehrbeauftragter/Dozent im Rahmen der über diesen Vertrag versicherten beruflichen Tätigkeit.

3.10 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Versicherungsschutz wird gewährt für den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

3.11 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung

Versicherungsschutz wird gewährt für die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

3.12 Mediation

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

3.13 Beratungstätigkeit gemäß VOF, VOL und VOB

Versicherungsschutz wird gewährt für die Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.14 Neue Risiken

Für Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags ab diesem Zeitpunkt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4. Zusätzliche Deckungserweiterungen

Für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Deckungserweiterungen besteht, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

4.1 Asbestschäden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Die Entschädigungsgrenze für Asbestschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR je Schaden und Versicherungsjahr.

4.2 Internetnutzung und Datenschutz

Mitversichert sind Ansprüche Dritter auf Schadenersatz

- bei der Verletzung von Namens-, Persönlichkeits-, Domain-, Marken- und Urheberrechten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Bildern oder Texten (wie auf Webseiten, in den sozialen Medien, auf Blogs oder in Broschüren);
- die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationsspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden;
- bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen;
- insbesondere aus der Nutzung von Bausoftware sowie von BIM-Software (Building Information Modeling).

4.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

4.4 Domainschutz-Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Falle von durch Dritte verursachten Verlust der Domainnamenrechte bzw. der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst bzw. geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehende Kosten des Versicherungsnehmers.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 5.000 EUR zur Verfügung.

5. Büro- und Betriebshaftpflicht-Versicherung

Für die Bestandteile Büro- und Betriebshaftpflicht-Versicherung gilt für Personenschäden, Sach- und daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden und echte Vermögensschäden eine Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

5.1 Betriebstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen, Kraftfahrzeuge aller Art) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlustes fremder Schlüssel, fremder Transponder oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- der Beschädigung, Vernichtung sowie des Abhandenkommens von Akten, Plänen, sonstigen Unterlagen und Modellen Dritter, sofern dies bei Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten beruflichen Tätigkeit geschieht;
- öffentlich-rechtlichen – nicht jedoch privatrechtlichen – Ansprüchen durch das versehentliche Auslösen eines Alarms bei Dritten.

5.2 Gewerbliches Haus- und Grundbesitzerrisiko

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, nicht jedoch Luftlandeplätzen, verantwortlich ist, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes zuzuordnen sind.

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die an Dritte vermietet oder untervermietet sind, besteht Versicherungsschutz.

Die mitversicherten Haftpflichtansprüche beziehen sich insbesondere auf:

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;
- die Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt;
- die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5.3 Mietsachschäden

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden, Räumlichkeiten (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen, nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt,

- an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen). Mitversichert sind hierbei auch Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.
- an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

5.4 Photovoltaikanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für eigene Photovoltaikanlagen, welche auf fremden oder eigenen, betrieblich genutzten Gebäuden innerhalb Deutschlands betrieben werden sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

5.5 Schäden an gemieteten Sachen

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter;
- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Besitz hat;

Die Entschädigungsgrenze für Schäden an gemieteten Sachen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 EUR je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

5.6 Obhutsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Die Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 EUR je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

5.7 Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeug und unbemannte Flugsysteme

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzens einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland. Dies gilt nur soweit die Nutzung den Luftverkehrsrechtlichen Regelungen (LuftVO/LuftVG) nebst anzuwendenden Nebengesetzen/Vorschriften, insbesondere datenschutzrechtlichen sowie urheberrechtlichen Vorgaben entspricht.

Die Entschädigungsgrenze für Schäden durch Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeug und unbemannte Flugsysteme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden 1.000.000 EUR und für Vermögensschäden 250.000 EUR je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

6. Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung

Umweltschäden sind:

- Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigungen der Gewässer (einschließlich Grundwasser);
- Schädigung des Bodens.

6.1 Umwelthaftpflicht

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen der Betriebshaftpflicht zur Verfügung.

6.2 Umweltschaden-Versicherung

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder nationalen Umsetzungsgesetzen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG), soweit diese

- durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstanden sind.

Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

Oder wenn

- auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers eingetreten sind und der Versicherungsnehmer Verursacher dieser Schäden ist.

Als Entschädigungsgrenze für Umweltschäden auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 300.000 EUR zur Verfügung.

7. Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (7.1 bis 7.2) der Cyber- & Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR je Schadenfall.

7.1 Cyber-Eigenschaden-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inkl. des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern),
- der Programme,
- oder der elektronischen Daten des Versicherungsnehmers,

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (z. B. Hacker-Angriff),
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik),
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Als Entschädigungsgrenze stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

7.2 Datenschutz-Eigenschaden-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Datenrechtsverletzungen, wie

- die nicht autorisierte Aneignung (z. B. durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten),

- der Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen, infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z. B. Hacker-Angriff).

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z. B. durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

8. Rechtsschutz-Versicherung

Für die folgenden Bestandteile (8.1 bis 8.2) der Rechtsschutz-Versicherung gilt die jeweils genannte Entschädigungsgrenze, insgesamt maximal jedoch die Versicherungssumme für Vermögensschäden.

8.1 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) für die gerichtliche Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung.

8.2 Straf-Rechtsschutz

In einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, ersetzt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 EUR zur Verfügung.

9. Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Leistungserweiterung stellt Ihnen der Versicherer in Kooperation mit der ARAG den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe Sie einen Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragen können, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang;
- sie wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt;
- bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig;
- die Einzelsumme liegt zwischen 25 EUR und höchstens 250.000 EUR;
- die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrags;
- sie sind unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch ARAG sind hierfür rechtlich verantwortlich.

10. Deckungserweiterung D&O-Versicherungsschutz für die Haftung im Außenverhältnis (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für den D&O-Außenhaftungsbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr. Hierfür gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR.

Der Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass die nachfolgend aufgeführten, natürlichen Personen wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (bspw. des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (bspw. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums).

11. Objektdeckung

Bei der Objektdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Teil A.1 ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben/Objekt.

Für die Objektdeckung gelten die vorstehenden Bestimmungen, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird:

Bei der Objektdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben/Objekt.

Die Objekt-Haftpflichtversicherung endet mit der Abnahme der versicherten Leistung. Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung/Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrags bzw. bei vorzeitiger endgültiger Einstellung/Nichtaufnahme der Bautätigkeit ist der Zeitpunkt der Abnahme bzw. der Zeitpunkt der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich. Eine vorübergehende Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit von mehr als einem Jahr gilt als endgültige Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit im Sinne der vorgenannten Regelung.

Sofern für das versicherte Objekt bereits vor Abschluss des Objekt-Haftpflichtversicherungsvertrags Leistungen im Rahmen der zu versichernden Tätigkeit erbracht wurden, der Bau jedoch noch nicht begonnen hat, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Objekt-Haftpflichtversicherungsvertrags begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Besteht bei Markel International parallel zur Objektdeckung eine weitere Berufs-Haftpflichtversicherung (z. B. als durchlaufende Jahresversicherung), so gewährt diese für die im Rahmen der Objekt-Haftpflichtversicherung versicherten Leistungen keinen Versicherungsschutz.

Markel International verzichtet auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrags nach einem Versicherungsfall.

B. Versicherte Personen

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitenden und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werksstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Mitversichert sind inländische Niederlassungen, Zweigstellen oder Baubüros.

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften und ausländische Niederlassungen besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrags sind

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

C. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltendem Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.

Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada erfolgt die Regulierung abweichend wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.

D. Ausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

Abweichen von anerkannten Regeln der Technik

Der Versicherer beruft sich nicht auf den Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung, wenn der Versicherungsnehmer bei Leistungen für Sanierung, Umbau oder Erweiterung bestehender Gebäude feststellt, dass geltende allgemein anerkannte Regeln der Bautechnik nicht (nicht mehr) eingehalten werden können oder sollen. Es obliegt diesem, den Auftraggeber auf die das ganze Bauwerk oder seine Teile betreffenden Abweichungen und sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen hinzuweisen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es eine schriftliche Dokumentierung mit Begründung der Notwendigkeit und Zustimmung des Bauherren/Auftraggebers gibt, sowie der Versicherungsnehmer bei dem Gewerk auch die Leistungsphase 8 Bauleitung erbringt;

1.2 Überschreitung des versicherten Berufsbildes

Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

1.3 Lieferung und Leistung

Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;

1.4 Verzögerung der Leistung

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen;

1.5 Selbstvornahme

Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

1.6 Rücktritt vom Vertrag

Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern es in den Besonderen Bedingungen für den Rücktritt des Auftraggebers keine abweichende Regelung gibt;

1.7 Strafen und Geldbußen

Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages);

1.8 Personelle Verflechtung

Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander;
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen; dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;
- von Partnern einer Arbeitsgemeinschaft, Planungsringen oder Partnerschaftsgesellschaften untereinander, Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft, des Planungsringes oder der Partnerschaftsgesellschaft gegen einen oder mehrere Partner wegen Sach- oder Vermögensschäden, die die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat oder umgekehrt;
- von Eltern, Kindern, Ehegatten, Lebenspartnern gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz oder Personen, die mit versicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben;

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des Punktes A.3.1.

1.9 Organschaftliche Tätigkeit

Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Punkt A.7. Deckungserweiterung D&O-Versicherungsschutz für die Haftung im Außenverhältnis (sofern im Versicherungsschein vereinbart);

1.10 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines zulassungs- oder versicherungspflichtigen KFZ mit einer Höchstgeschwindigkeit ab 20 Km/h, KFZ-Anhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Solchen in Anspruch genommen werden;

1.11 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine – im Ausland auch landesrechtliche – gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

1.12 Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

1.13 Krieg und Gewalt

Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;

1.14 Untreue

Ansprüche aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

1.15 Vermittlungsgeschäfte

Ansprüche aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften.

2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

2.1 Anlagen- und Maschinenbau

Ansprüche wegen der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Anlagen, Maschinen oder Teilen dieser,

- insbesondere von WHG-Anlagen, Umwelt-HG Anlagen, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, sowie Deponien;
- Anlagen zur Energieerzeugung (fossile und erneuerbare Energien).

2.2 Fristen und Kostenschätzungen

- Ansprüche aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;
- Ansprüche aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten). Mitversichert gilt jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen.

2.3 Gewerbliche Schutzrechte

Ansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten mit Ausnahme der in Teil A 2.5.19 genannten Aufzählung;

2.4 Rechtsberatung/Mediation

Ansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind, sofern diese nicht unter die versicherte Tätigkeit A.3.11 und A.3.12 fällt;

2.5 Lizenzen

Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

2.6 Garantie- und Erfolg Zusagen

Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolg Zusagen, insbesondere Zusagen und Erklärungen in Bezug auf die Fertigstellung eines Bauvorhabens oder Teile eines Bauvorhabens;

2.7 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

2.8 Wirtschaftliche Due Diligence

Ansprüche aus finanziellen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence;

2.9 Technische Due Diligence

Ausgeschlossen sind Wertermittlungen für Immobilien, die Teil eines Fondsvermögens sind oder werden sollen;

2.10 Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

2.11 Ionisierende Strahlen

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);

2.12 Code Civil

Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen;

2.13 Vertragserfüllung

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des Punktes A.3.1.

2.14 Gewerbliche Tätigkeit

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Objekten, bei denen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angehörigen:

- Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler);
- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Generalübernehmer, Bauträger oder Bauherr), sofern dies über Punkt A.3.1 hinaus geht;
- Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Handwerker);

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Objekten auch nicht versichert, bei denen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angehörigen an einem der am Bau beteiligten Unternehmen wirtschaftlich, personell, rechtlich oder finanziell beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn eine indirekte Beteiligung Dritter an dem Unternehmen besteht, bei denen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angehörigen ersten Grades angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig ist.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen durch die Person eines Unternehmensleiters, Angestellten, freien Mitarbeiters, Anteilseigners, Partners im Sinne des PartGG des Versicherungsnehmers, deren Angehörigen oder anderweitig am Versicherungsnehmer Beteiligten erfüllt ist;

2.15 Bürohaftpflicht/Mietsachschiäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind im Rahmen der Büro-Haftpflichtversicherung:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen;

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind im Rahmen der Versicherung von Mietsachschiäden:

- Schäden infolge Transports;
- Vermögensfolgeschäden.

3. Spezielle Ausschlüsse Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- aus Umwelteinwirkungen, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von WHG-Anlagen, Umwelt-HG-Anlagen, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;
- infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

4. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

- des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);
- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften; der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);
- staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

5. Ausschlüsse Online-Forderungsmanagement

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement besteht nicht

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist;
- für die Betreuung der Forderung im Ausland;
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnzusagen dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind;
- wenn Sie den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückziehen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend;
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsfall im Sinne der Berufshaftpflichtversicherung ist jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall bei Asbestschäden

Als Versicherungsfall im Bereich der Asbestschäden gelten alle, innerhalb der Vertragslaufzeit erstmalig geltend gemachten Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. Die Ansprüche beziehen sich auf während der Vertragslaufzeit begangene Verstöße.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben oder mitgeteilt wird.

4. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung

Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines versicherten Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Laufzeit der Versicherung eingetreten sein. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5. Versicherungsfall in der Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung

Der Versicherungsfall bei einem Hackereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Ein Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung von personen- bezogener Daten Dritter.

6. Versicherungsfall in der D&O-Außenhaftungsdeckung

Der Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, dass die nachfolgend aufgeführten natürlichen Personen erstmals während der Versicherungsperiode wegen einer Pflichtverletzung, die sie bei der Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer begangen haben, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Ersatz eines Vermögensschadens schriftlich in Anspruch genommen werden. Die Ansprüche beziehen sich auf während der Vertragslaufzeit begangene Verstöße.

7. Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die jeweils im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

Die Versicherungssummen stehen jeweils nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;

Zudem stehen die Versicherungssummen nur einmal zur Verfügung,

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden und/oder Umweltschaden führen;
- gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

8. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

F. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Nachhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst alle Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrags begangen werden.

Die Nachhaftung geht auch auf die Erben über.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Dies gilt auch für mehrere Vorverträge, wenn durchgehend lückenlos Versicherungsschutz bestand.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrags, wenn dieser geringer ist.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei erstmaligem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer rückwirkenden Versicherungsschutz für ein Jahr, insofern die Gründung der Firma nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Im Rahmen der Rückwärtsversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

Eine Rückwärtsversicherung wird nicht bei Umfirmierung gewährt.

G. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

1.1 In der Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Für Schiedsverfahren gilt dies aber nur, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Anwendung der Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung;
- unverzügliche Anzeige gegenüber dem Versicherer, sobald das Schiedsverfahren eingeleitet wird;
- Ermöglichung der Mitwirkung des Versicherers analog einem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit;
- die Bestellung von, im Regelfall, mindestens drei Schiedsrichtern erfolgt mit Zustimmung des Versicherers. Der Vorsitzende erfüllt hierbei die Qualifikation zum Richteramt;
- das Schiedsgericht hat nach dem, bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegten, materiellen Recht zu entscheiden. Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen und zu begründen.

1.2 In der Umweltschaden-Versicherung

Der Versicherungsschutz in der Umweltschaden-Versicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 In der Rechtsschutz-Versicherung

Der Versicherungsschutz der Rechtsschutz-Versicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.8.

1.4 Selbstbeteiligung USA/Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht eine Mindestselbstbeteiligung von 10.000 EUR.

1.5 Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen der Leistungserweiterung werden folgende Kosten erstattet:

- die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten);
- die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Maßnahmen dieser Art, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- die Kosten des Inkassodienstleisters beim Einwohnermeldeamt;
- die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzlichen Kosten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, sofern diese Kosten zuvor vom Versicherer genehmigt wurden.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten. Als Kosten im Rahmen der Umweltschaden-Versicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen, gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

H. Leistungsbergrenzen

1. Leistungsbergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze oder Versicherungssumme begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

1.1 Kostenanrechnung USA/Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist, soweit nicht abweichend geregelt auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

I. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Solange der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts-, Schlichtungs- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschaden-Versicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder benannten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

L. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien fristgerecht zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird. Die Frist zum Ende der laufenden Versicherungsperiode beträgt für den Versicherungsnehmer einen Monat, für den Versicherer drei Monate.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

N. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland

Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff
Luisenstraße 14
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden.

Anhang

Zusatzbedingungen zum Honorarrechtsschutz für Architekten & Ingenieure in Zusammenarbeit mit der ARAG (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Die ARAG erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der

- Teile I., J., L. 1. und 2., M. sowie N. (1), (2) und (4) der Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (Markel Pro A&I 01.2016)

sowie der nachstehenden Besonderen Vereinbarungen.

A. Versicherungsumfang

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Ihre Tätigkeit als freiberuflicher Architekt, Ingenieur oder Sachverständiger auf die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Honoraranprüchen aus schriftlichen Werk- und Dienstverträgen.

2. Versichert ist die Durchsetzung von Honoraranprüchen in Höhe zwingender preisrechtlicher Regelungen, preisrechtlich unverbindlicher Empfehlungen oder – im Falle der Zulässigkeit freier Vereinbarungen – üblicher Vergütungen.

3. Über die Höhe der üblichen Vergütung entscheidet im Zweifel auf Kosten des Versicherers der Schlichtungsausschuss der jeweiligen Architekten-/Ingenieurkammer.

Bei einem Schlichtungsverfahren vor einer Architekten-/Ingenieurkammer sind die Kosten des Schlichtungsausschusses nach der Schlichtungsordnung der jeweiligen Kammer mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle unverzüglich angezeigt hat. Weitere Kosten, insbesondere auch Anwaltsgebühren, sind bei Schlichtungsverfahren nicht versichert.

4. Versicherungsschutz besteht, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 EUR (Mindeststreitwert) übersteigt. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen.

B. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

1. Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

1.1 aus Werk- bzw. Dienstverträgen, die vor Beginn dieses Versicherungsvertrags abgeschlossen wurden;

1.2 zur Geltendmachung von Honorarforderungen, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit des Versicherungsnehmers resultieren wie z. B. aus einer gewerblichen Tätigkeit;

1.3 zur Geltendmachung von Honorarforderungen, die im Falle zwingenden Preisrechts nicht auf einer Vertragsurkunde mit zwei Unterschriften auf einem Dokument oder andernfalls lediglich auf einem mündlich abgeschlossenen Vertrag beruhen;

1.4 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

1.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft);

1.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/ Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

1.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;

1.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;

1.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen;
- Gewinnzusagen.

1.10 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. Europäischer Gerichtshof).

1.11 Jede Interessenwahrnehmung

- im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B. Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags),
- für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person;

2. Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- von Mitversicherten gegen Sie;
- von Mitversicherten untereinander;

2.1 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

2.2 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.

C. Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

1. Ablehnung wegen

Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

1.1 mangelnder Erfolgsaussichten

die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem der Fälle des § 2 a) bis g), k), m) und o) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

1.2 Mutwilligkeit

Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

1.3 Nachschieben von Gründen

Haben wir den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so können wir den Rechtsschutz aus den Gründen der Buchstaben a) oder b) nur dann ablehnen, wenn wir Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilen.

2. Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

2.1 Schiedsgutachterverfahren

Sie können von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Dies innerhalb eines weiteren Monats.

- Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens

Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten.

- Fristwahrende Maßnahmen

Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie uns diese Kosten erstatten.

Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

- Person des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

2.2 Stichentscheid

Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

2.3 Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids tragen wir unabhängig von deren Ergebnis.

D. Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

1. Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes, vor dessen Ende eingetreten ist und wenn der Versicherungsfall vor Beendigung des Rechtsschutzvertrags dem Versicherer gemeldet worden ist. Für den Anspruch auf Versicherungsschutz gilt auch Absatz (2) a).

Der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

2. Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

E. Leistungsumfang

1. Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:

1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls übernehmen wir folgende Kosten:

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt) oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

1.2 Wir tragen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

1.3 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

1.4 Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernehmen wir jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.
- Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro.

1.5 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

2. Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

Bei fremder Währung erstatten wir Ihnen diese in Euro und benutzen als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

3. Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

3.2 Kosten,

- die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen; (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht;

3.3 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab. Die Selbstbeteiligung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

3.4 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind u. a. Vollstreckungsbescheid und Urteil);

3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;

3.7 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.

3.8 Die Umsatzsteuer, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Rechtsschutzfall.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

F. Räumlicher Geltungsbereich

Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland zuständig ist oder wäre und Sie dort Ihre Rechtsinteressen verfolgen.

G. Wegfall des versicherten Interesses

1. Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben;
- Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

2. Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

3. Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten;
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

4. Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt dies nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

H. Kündigung nach Versicherungsfall

1. Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen?

- Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. letzten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen;
- Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres;
- Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

I. Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

1. Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten;
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

1.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

2. Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

3. Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

4. Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten;
- ihm die Beweismittel angeben;
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen;
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

5. Wenn Sie eine der in Absatz 1 und Absatz 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls;
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6. Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)

7. Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

8. Wenn ein anderer (z. B. Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über.

Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

9. Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (z. B. Prozessgegner) erstattet wurden, die wir zuvor geleistet haben, müssen Sie uns diese zurückzahlen.

MARKEL

PRO Architekten & Ingenieure

INFORMATIONSPFLICHTEN – Bedingungen Markel Pro A&I 01.2016

1. Versicherer Ihres Vertrags

Angaben zur Niederlassung für Deutschland:

Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff, Handelsregister des Amtsgericht München, Registernummer: HRB 202905

Angaben zur Gesellschaft:

Markel International Insurance Company Limited, Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales mit Hauptsitz in London.

20 Fenchurch Street
London EC3M 3AZ
Vereinigtes Königreich

Gesellschaftsregister (Companies House) für England und Wales, Registernummer: 00966670
Geschäftsführer: William Stovin, Jeremy Brazil, Andy Davies, Nick Line, Steve Carroll, Paul Jenks, Ian Marshall, Ralph Snedden

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten:

Luisenstraße 14
80333 München

Hauptgeschäftstätigkeit der Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland: Die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung, die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure, die Trade-Credit-Versicherung.

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Markel International Insurance Company Limited,
20 Fenchurch Street, London EC3M 3AZ, Vereinigtes Königreich, Registernummer: 00966670:

Prudential Regulation Authority
20 Moorgate London, EC2R 6DA
Telefon: +44 (0)20 7601 4444
Website: www.bankofengland.co.uk/PRA; E-Mail: complaints@fca.org.uk und

Financial Conduct Authority
25 The North Colonnade, Canary Wharf London, E14 5HS
Telefon: +44 (0)20 7066 1000
Website: www.fca.org.uk; E-Mail: complaints@fca.org.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel International Insurance Company Limited:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394
Telefax: +49 (0) 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

Markel International Insurance Company Limited ist Mitglied des englischen Garantiefonds:
Financial Services Compensation Scheme
Registered Office: 10th Floor, Beaufort House, 15 St Botolph Street, London EC3A 7QU
Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

2. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

a) Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (**Markel Pro A&I 01.2016**). Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein benannten Tätigkeiten.

Soweit vereinbart besteht über die Betriebs-Haftpflichtversicherung (**Markel Pro A&I 01.2016**) darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

b) Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß der Angaben in diesem Versicherungsschein erbracht. Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Markel Pro A&I Abschnitt G Leistungen des Versicherers und Abschnitt H Leistungsobergrenzen.

3. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie:

Versichertes Risiko:	z. B. Architekt (Hochbau)
Versicherungssumme: (4-fach maximiert je Versicherungsjahr)	z. B. EUR 3.000.000,00 für Personenschäden EUR 300.000,00 für Sach- und Vermögensschäden

Selbstbehalt:	z. B. Fest-SB je Versicherungsfall EUR 2.500,00
----------------------	---

Beitragsberechnung:

Jahresnettohonorarumsatz:	EUR 210.000,00
Mindestbeitrag:	EUR 3.975,00
Beitrag:	EUR 4.284,00
Beitragssatz:	20,40 ‰

Jahresnettobeitrag:	EUR 4.284,00 zuzüglich 19 % Versicherungssteuer
----------------------------	--

4. Zahlung und Zahlungsweise

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers kann der Versicherer die Versicherungsprämie auch direkt per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsbeginn

Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrags frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag. Abweichend davon können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen. Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antragsmodells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland, Luisenstraße 14, 80333 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0)89 89 08 316 - 99

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

8. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß der gesetzlichen Frist von einem Monat für den Versicherungsnehmer und drei Monaten für den Versicherer zum Ablauf in Textform gekündigt wird. Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt L der Markel Pro A&I 01.2016 zu kündigen.

9. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Prudential Regulation Authority
20 Moorgate London, EC2R 6DA
Telefon: +44 (0)20 7601 4444
Website: www.bankofengland.co.uk/PRA; E-Mail: complaints@fca.org.uk

und

Financial Conduct Authority
25 The North Colonnade, Canary Wharf London, E14 5HS
Telefon: +44 (0)20 7066 1000
Website: www.fca.org.uk; E-Mail: complaints@fca.org.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel International Insurance Company Limited:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394
Telefax: +49 (0)228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

MARKEL

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wir managen Risiken und
schaffen Vertrauen.
Weltweit.

Markel International Insurance Company Limited
Niederlassung für Deutschland

Luisenstr. 14

80333 München

Telefon: +49 89 8908 316 50

Fax: +49 89 8908 316 99

www.markelinternational.de

info@markelinternational.de

